

**80. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung wegen der Kosten des
schiedsrichterlichen Verfahrens.**

I. Civilsenat. Urth. v. 8. Mai 1886 i. S. H. & Co. (Bekl.) w. L. (Kl.)
Rep. I. 89/86.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Klage ist auf Erlassung des im §. 868 C.P.D. vorgesehenen Vollstreckungsurtheiles zu dem, den Bestimmungen im §. 865 C.P.D. entsprechend erlassenen, zugestellten und niedergelegten Schiedspruche gerichtet. Es war im vorliegenden Verfahren weder zu entscheiden, noch ist vom Berufungsgerichte entschieden worden, ob bezüglich der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens die im §. 98 C.P.D. über

die Festsetzung der Kosten getroffenen Bestimmungen maßgebend sind, oder ob Kläger demnächst wegen dieser Kosten oder doch wegen der Gebühren und Auslagen der Schiedsrichter einen besonderen Prozeß vor dem ordentlichen Gerichte anhängig machen muß. Die hier zu entscheidende Frage war nur, ob, nachdem die Beklagte, zu deren Nachteil die Schiedsrichter in der Hauptsache im wesentlichen entschieden, und welcher sie deshalb auch alle Kosten auferlegt haben, die dem Kläger zugesprochene Forderung bezahlt hat, der Kläger wegen der Kosten, bezüglich welcher allein dem SchiedsSpruche nach nicht genügt ist, die Erlassung des Vollstreckungsurteiles verlangen kann. Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht, und die hiergegen eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der §. 866 C.P.D. bestimmt zwar, daß der SchiedsSpruch unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles habe. Es finden also gegen den SchiedsSpruch nicht die im dritten Buche und in §§. 303 flg. C.P.D. behandelten Rechtsmittel statt. Bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung steht aber der SchiedsSpruch einem rechtskräftigen Urteile der ordentlichen Gerichte keineswegs vollständig gleich. Während aus rechtskräftigen Urteilen der ordentlichen Gerichte die Zwangsvollstreckung nach §. 644 a. a. D. unmittelbar stattfindet und diese Vollstreckbarkeit regelmäßig nur, ohne daß es einer weiteren sachlichen Kognition des Gerichtes bedarf, durch die vom Gerichtschreiber auszufertigende Vollstreckungsklausel (§§. 662 flg. C.P.D.) äußerlich erkennbar gemacht wird, muß, damit die Zwangsvollstreckung aus einem SchiedsSpruche zulässig werde, erst noch eine richterliche Entscheidung des nach §. 871 zuständigen Gerichtes, d. i. das im §. 868 a. a. D. vorgesehene Vollstreckungsurteil ergehen. Dieses Gericht hat, ehe es die Vollstreckung für zulässig erklärt, ohne im übrigen in eine erschöpfende Prüfung der Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Entscheidung eintreten zu dürfen, doch einer beschränkten sachlichen Kognition sich zu unterziehen, wie auch für den analogen Fall der Vollstreckung ausländischer Urteile in §§. 660. 661 C.P.D. vorgeschrieben ist. Während in diesem letzteren Falle die Kognition auf die im §. 661 Nr. 1—5 a. a. D. ausgedrückten Punkte zu richten und zu beschränken ist, muß nach §. 868 Abs. 2 vom Gerichte vor der Erklärung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung geprüft

werden, ob einer der im §. 867 Nr. 1—6 vorgesehenen Gründe, aus welchem die Aufhebung des Schiedspruches beantragt werden kann, vorliegt. Erst wenn das nach §. 871 a. a. D. zuständige Gericht, nachdem es sich der im §. 868 Abs. 2 vorgesehenen Prüfung, ob ein Aufhebungsgrund vorliege, unterzogen, das Vollstreckungsurteil erlassen hat und dieses rechtskräftig geworden ist, ist der Kläger bezüglich der Möglichkeit der Zwangsvollstreckung in der gleichen Lage, in welche der Kläger, welcher bei den ordentlichen Gerichten ein rechtskräftiges Urteil erstritten hat, unmittelbar durch dieses Urteil nach §. 644 a. a. D. kommt. Der Schiedspruch bildet nur in Verbindung mit dem Vollstreckungsurteile einen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel. Diesen Titel bloß wegen der Kosten zu erwirken, ist Kläger ebenso berechtigt, wie er es wegen der Hauptsache und der Kosten gewesen wäre, wenn ihn nicht die Beklagte ohne Zwang wegen der Forderung selbst befriedigt hätte. Es ist der Beklagten auch nicht zuzugeben, daß das beantragte Vollstreckungsurteil bezüglich der Kosten zwecklos sei, Kläger an dessen Erlassung gar kein Interesse habe. Mag die Festsetzung des Betrages der Kosten auf dem im §. 98 C.P.D. vorgeschriebenen Wege oder mittels eines besonderen Prozesses erfolgen, immer bildet die Erlassung des Vollstreckungsurteiles (§. 868 a. a. D.) die Voraussetzung der weiteren Schritte zur Zwangsvollstreckung. Die Verpflichtung des Klägers zur Erstattung der Kosten ist durch den Schiedspruch ausgesprochen, dieser Ausspruch erlangt aber erst durch das Vollstreckungsurteil die Möglichkeit der Vollstreckung.“